

Betrifft: Steuerliche Behandlung der ärztl. Vertreter in Praxen niedergelassener Ärzte

In einem bis in das Jahr 2009 rückliegenden konkreten Fall hatte das Finanzamt das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zwischen dem vertretenen Arzt und seinem Vertreter bescheidmäßig festgestellt. Die Vertretung ist regelmäßig an gewissen Wochentagen erfolgt. Das dagegen erhobene Rechtsmittel hat bislang dreimal zur Befassung des VwGH geführt; zweimal hat der VwGH die Erkenntnisse des UFS und dann des Bundesfinanzgerichtes wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Diese Erkenntnisse hatten in unserem Sinne festgestellt, dass kein Dienstverhältnis vorlag. In einer dritten Entscheidung hat dann das Bundesfinanzgericht ein Dienstverhältnis konstatiert. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde zugelassen und hat nun dazu geführt, dass der VwGH in seiner Entscheidung vom 12.9.2018 Ra 2017/13/0041-5 dieses dritte Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben hat.

Der VwGH hat sich somit erstmalig inhaltlich mit der Frage beschäftigt und festgestellt, dass für die Beurteilung des Vorliegens eines Dienstverhältnisses zwischen vertretenem Arzt und Vertreter vor allem darauf abzustellen ist, dass der Behandlungsvertrag mit dem Vertreter entstanden ist; dies ist durch entsprechende Maßnahmen vor Beginn der Behandlung zu sichern, zB durch Anbringen eines entsprechenden Hinweises am Ordinationsschild oder im Eingangsbereich zum Behandlungsraum, oder durch Anweisung an den Vertreter oder sein Personal die Patienten entsprechend zu informieren. Geschieht dies ist offensichtlich von Entstehen des Behandlungsvertrages zwischen Vertreter und Patient auszugehen, es liegt somit kein Dienstverhältnis zwischen vertretenem Arzt und Vertreter vor. Die anderen nach steuerlicher Rechtslage für das Dienstverhältnis sprechenden Kriterien treten somit in den Hintergrund.

Umso wichtiger ist es natürlich in der Praxis, dass der vertretende Arzt in der geschilderten Form darauf hinweist, dass die Behandlung durch den Vertreter erfolgen wird.

In der Beilage übermitteln wir einen Artikel der in der Österr. Ärztezeitung veröffentlicht wird.

HR Dr. Emberger, 22.01.2019